



Hygienekonzept Covid 19

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Gefährdung durch:

Tröpfchen-, Schmier-/Kontaktinfektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Kontaktpersonen, die leichte oder unspezifische Symptome (Verdachtsfälle) aufweisen (siehe hierzu RKI)

INHALT

- I. Wiederaufnahme des Regelbetriebs
 1. Persönliche Hygiene
 2. Raumhygiene
 3. Schutzmaßnahmen im Unterricht
 4. Hygienehinweise zum Schulhaus
 5. Mindestabstand und feste Gruppen
 6. Regelung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
 7. Schulische Ganztagsbetreuung
 8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen
 9. Schülerbeförderung
 10. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankung
 11. Vorgehen bei Erkrankungen einer Schülerin/eines Schülers bzw. einer Lehrkraft
 12. Veranstaltungen und Schülerfahrten
 13. Dokumentation und Nachverfolgung
- II. Anpassung der Maßnahmen an des Infektionsgeschehen
- III. Anlagen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

1. Persönliche Hygiene

- **Regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife – ausreichend- für 20-30 Sekunden) Merkblätter für Schülerinnen und Schüler/Symbole**
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Kein Körperkontakt untereinander, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebotes
- Hinweise zur Maskentragung
- Auf dem Schulweg und in den Schulbussen besteht Maskenpflicht

Von der regelmäßigen Verwendung von Desinfektionsmittel im öffentlichen Raum wird abgeraten, das Augenmerk soll auf die Handhygiene (häufiges Händewaschen) gelegt werden *Es stehen aber Desinfektionsmöglichkeiten am Schuleingang bereit → Desinfektion der Hände bei Betreten des Schulhauses und evtl. nach dem Toilettengang wird empfohlen*

Klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

Regelmäßig Schüler darauf hinweisen, evtl. entsprechende Bildsymbole

2. Raumhygiene

Maßnahmen beziehen sich auf alle Räume: Klassenräume, Lehrerzimmer, Sekretariat....
Mindestens alle 45 min Stoß-bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten, wenn möglich auch öfters), auf Luftaustausch achten

3. Schutzmaßnahmen bei Gestaltung des Unterrichts sowie der Pausen

- Unterricht nach Möglichkeit immer in der gleichen Gruppe
- Möglichst feste Zuordnung von Lehrkräften
- Klassenübergreifende Lerngruppen: Auf Abstand der Schülergruppen achten, Blockweise Sitzordnung, evtl. Reinigung des Tisches
- keine Ansprache Auge-in Auge, nicht über Schulter schauen, nicht über das Heft beugen, Arbeitsmaterialien möglichst vor dem Unterricht bereitlegen
- Anwesenheitspflicht aller Klassenleitung ab 7.45 Uhr im Klassenzimmer
- Umsetzung der Abstandsvorgaben im Klassenraum: Einzeltische, frontale Sitzordnung, möglichst große Abstände zwischen den Schülertischen, **feste Sitzordnung, die dokumentiert ist** → muss ggf. dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung unverzügl. zur Verfügung gestellt werden
- Einzeltische, Frontalunterricht, Partner- oder Gruppenarbeit sind innerhalb der Lerngruppen möglich
- Optimale Ausnutzung der geometrischen Gegebenheiten eines Raumes z.B. Tische an Außenwänden oder versetzte Positionierung
- Vermeidung gemeinsamer genutzter Gegenstände (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. ä. kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder Klassensätzen von Büchern/Tablets)
- Reduzierung von Bewegungen
- Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen
- Reinigung nach jeder Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets (insbesondere Tastatur und Maus)
- Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, gründliches Händewaschen mit Seife vor und nach der Benutzung
- Toilettengang nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- Nutzung der Garderobe
- Pausenverkauf und Mensabetrieb in eingeschränkter Form: Einhaltung des Sicherheitsabstandes von mindestens 1,5 Metern bei Essensausgabe und -bezahlung, ggf. Schutz des Kassenpersonals durch durchsichtige Trennwände, Vorliegen eines Hygienekonzepts
- Zeitversetztes Verlassen des Schulgebäudes (Siehe Plan)
- Möglichst wenig Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in Sanitarräumen, möglichst wenig Durchmischung von Schülergruppen

Pausenregelung

	Klasse 1/1A/2	Klassen 3/4/5/6	Klasse 7/8/9
9.25 Uhr- 9.40 Uhr	MS-Hof		Treppenhof
9.30 Uhr – 9.45 Uhr		Innenhof	
11.15 Uhr- 11.30 Uhr	MS-Hof		Treppenhof
11.20 Uhr- 11.35 Uhr		Innenhof	

4. Hygienehinweise zum Schulhaus

- Ausstattung der Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit
- Hygienische Müllentsorgung
- Regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes
- **Eine Oberflächenreinigung genügt, eine Desinfektion der Schule ist nicht notwendig. Die Reinigung sollte am Beginn oder Ende des Schultages erfolgen.**

5. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Bei weiterhin positivem Infektionsgeschehen: Verzicht **auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands**

Weiterhin entsprechender Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!

Mindestabstand in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Möglichst kein Klassenzimmerwechsel, Nutzung von Fachräumen ist jedoch möglich

Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung mit ausreichend Abstand zum Personal sind entsprechend ebenfalls möglich.

Angemessene Aufsicht vor und nach Unterrichtsende

6. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Mittelschulstufe (Schüler und Lehrkräfte)

Mund-Nasenbedeckung ab Klasse 5 von 08.09.2020 – 18.09.2020 ohne Einschränkungen für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen verpflichtend.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände verpflichtend.

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

1. Schülerinnen und Schüler

- sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben.
- während des Ausübens von Musik und Sport
- soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt.

2. Lehrkräfte und sonstiges Personal:

- soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben, z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern der Grundschulstufe
- im Lehrerzimmer am jeweiligen zugewiesenen Platz
- bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen)

3. Alle Personen

soweit dies zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, erforderlich ist.

Merkblatt zum richtigen Gebrauch des Mund-Nasen-Schutzes:

www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektions-schutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf

*nochmals ausführlich mit den Schüler*innen besprechen, insbesondere Berühren, Aufbewahren und regelmäßiges Waschen, Hinweis auf die Möglichkeit zur Nutzung schulischer Masken*

7. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote sowie Fachunterricht können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden. (siehe Anlage)

8. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Feste Gruppen mit zugeordnetem Personal - keine Durchmischung der Gruppen

Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

Räumlichkeiten der Schule nutzen, um eine Durchmischung der Gruppen zu vermeiden
Die Regelungen des Hygieneplans sind einzuhalten.

Anlage: Hygieneplan der OGS

9. Lehrerzimmer, Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Lehrerzimmer: Mindestabstand einhalten, Mundschutzpflicht, Mundschutz darf am Sitzplatz abgenommen werden (gilt nicht in der Zeit vom 07.09. – 18.09.20), zur Wahrung der Abstandsregelung auf Personenzahl achten

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

*Bildung von Teams: Grundschulstufe, Mittelschulstufe, SFK und MSD:
Besprechung in Kleingruppen, Zusammenarbeit über digitale Medien*

10. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen.

Befreiung vom Präsenzunterricht nur mit ärztlichem Attest und nur längstens 3 Monate, anschließend Neubewertung und Vorlage eines neuen Attests, gilt auch, wenn Personen mit Grunderkrankung im Haushalt leben

Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.

Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

12. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt. Hiervon kann im Bereich der Grundschulen/Grundschulstufen der Förderzentren abgewichen werden (analog den Kindertagesstätten). Dies bedeutet, dass in Stufe 1 und 2 diese Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten weiterhin die Schule besuchen dürfen.
- Kinder mit unklaren Symptomen sollen zuhause bleiben und einen Arzt aufsuchen
- Schüler mit reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen
- Wiederezulassung zum Unterricht: 24 Stunden symptomfrei (36 Stunden fieberfrei), Arzt entscheidet über Testung, bei Stufe 3 erst noch Vorlage eines negativen Tests oder mit ärztlichem Attest
- Bei Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin während der Unterrichtszeit wird er/sie isoliert (*Raum EG 07*) und die Eltern sind zu verständigen.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

- zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts/Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klassen, sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule
- rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung des Gesundheitsamtes

- Ausschluss der gesamten Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht sowie eine **Quarantäne (Anordnung durch** das zuständige Gesundheitsamt), Testung am Tag 1, Entscheidung des Gesundheitsamtes, ob Lehrkräfte getestet werden und wann der reguläre Unterricht wieder aufgenommen wird

**c) Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase
die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang wird auf SARS-CoV-2 getestet.**

Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch **ohne** vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

d) Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte leisten den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge (Quarantäne...)

13. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich.
(unter Einhaltung aller Hygienemaßnahmen)

Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Mehrtägige Schülerfahrten sind nach dem KMS vom 9. Juli 2020 (Az. II.1 – BS4363.0/183/1) bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.

Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III sind ausdrücklich nicht ausgesetzt.

Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (Schulsport, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist.

Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen.

Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft statt-finden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten

14. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung der Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten
→ hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen), dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

Empfehlung zur Corona-Warn-App, Erlaubnis für Schülerinnen und Schüler, Handy eingeschaltet zu lassen (lautlos)

15. Weitere Hinweise

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbe-trieb-an-bayerns-schulen.html> abgerufen werden.

Anlagen

Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen
Sportunterricht
Musikunterricht
Fachunterricht
Erste Hilfe

Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Die letzte Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht. Die Werte dienen als Orientierungshilfe für diese Stellen.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner

(Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Regelbetrieb unter Beachtung des Hygieneplans
- Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf dem gesamten Schulgelände (Im Klassenzimmer am Sitzplatz können sie abgenommen werden)

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz >35 pro 100.000 Einwohner

(Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nase-Bedeckung für Schülerinnen und Schüler ab Jgst. 5 auch am Sitzplatz im Klassenzimmer, wenn der Mindestabstand 1,5m nicht mehr gewährleistet ist
- In der Grundschulstufe muss im Unterricht keine Maske getragen werden

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz >50 pro 100.000 Einwohner

(Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 Metern
- zeitlich befristet erneut Teilung der Klassen und Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht, soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann

Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nase-Bedeckung für alle Schülerinnen und Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer

Eine vollständige Einstellung des Präsenzunterrichts an allen Schulen über die verschiedenen Schularten hinweg im jeweiligen Landkreis bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt und somit eine Umstellung auf Distanzunterricht ab einem bestimmten Wert ist nicht vorgesehen.

Sportunterricht

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden.

Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

- Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen.
- Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden.
- Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist: Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein. Mehrplatzduschen sind außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden. Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden. Jetstream Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.

Da sich zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Hygieneplans weitere Änderungen in Abstimmung befinden, wird empfohlen, die Regelungen zur Sportausübung im Vereinssport auch eigenständig im Blick zu behalten.

Musikunterricht

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
- Gesang:

o Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.

o Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.

- o Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
- o Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Soziales und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten.

- Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel nach Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.
- Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebnungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig.

Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte – soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden abrufbar unter

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>